

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 263/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Malka D. [REDACTED], [REDACTED], rue [REDACTED], [REDACTED]/
Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden,
Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Gref und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 25. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin weicht das Urteil auch nicht von der Entscheidung des Senats vom 10. November 1965 - IV ZB 549/65 - (RzW 1966, 88 Nr. 32) ab. Der Senat hat in dieser Entscheidung die Rüge, das Berufungsgericht habe seine Beurteilung auf das Gutachten eines Arztes gestützt, der die Klägerin nicht untersucht habe, als nicht begründet angesehen. Dazu hat der Senat ausgeführt, das Berufungsgericht habe die Ausführungen des Sachverständigen, der die Klägerin zwar nicht untersucht, jedoch die erhobenen

Befunde im einzelnen geschildert habe, verneinen dürfen; der Sachverständige habe nicht etwa gesagt, die erhobenen Befunde reichten zu einer sachgemäßen Beurteilung des Leidens nicht aus. Hier macht zwar die Beschwerdeführerin geltend, der Sachverständige Prof. Dr. Venzlaff habe in seinem Gutachten ausgeführt, es würden keinerlei Befunde erwähnt, so daß es dem Sachbegutachter kaum möglich sei, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Die Beschwerdeführerin läßt jedoch außer acht, daß sich diese Ausführungen des Sachverständigen, die im Zusammenhang zu sehen sind, nur auf den Inhalt der im Gutachten kurz vorher erwähnten Bescheinigungen der die Klägerin behandelnden Ärzte Dr. Goldberg und Dr. Grempler beziehen, nicht dagegen auf die Gesamtheit der dem Gutachter vorliegenden Befunde. Bei dieser Sachlage bedeutet es keine Abweichung von der vorerwähnten Antscheidung des Senats, wenn das Berufungsgericht das von Dr. Venzlaff erstattete Akten-gutachten als ausreichend angesehen und, in Übereinstimmung mit den Sachverständigen, eine zusätzliche neurologische Untersuchung der Klägerin nicht für erforderlich gehalten hat. Da das Berufungsgericht diesem ärztlichen Sachverständigen gefolgt ist, ist für die Meinung der Beschwerdeführerin, die Beurteilung seitens des Berufungsgerichts sei im Sinne des Senatsurteils Rzw 1962, 76 Nr. 20 durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst, kein Raum. Die Voraussetzungen, unter denen nach der von der Beschwerdeführerin angeführten Ant-scheidung des Senats Rzw 1964, 471 Nr. 40 die Einholung ei-nes weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens ge-boten ist, liegen hier ersichtlich nicht vor.

Ohne Erfolg macht schließlich die Beschwerdeführerin geltend, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß das psychische Leiden mit Wahrscheinlichkeit als verfolgungsbe-dingt anzusehen sei, da für den Eintritt anderer Störfaktoren nach dem Kriege keine Anhaltspunkte vorlägen. Dieser Angriff ist gegenstandslos. Denn der Sachverständige Dr. Venzlaff, dem das Berufungsgericht gefolgt ist, hat ja die bei der Klägerin bestehende erlebnisreaktive seelische Unausge-



...lichkeit mit Wahrscheinlichkeit als durch die Ver-
fälschung verursacht angesehen, den hierdurch bedingten Er-
werbsminderungsverlust allerdings nur auf 20 % für die Zeit
bis zum 31. August 1949 und auf 10 % für die folgende
Zeitraum.

Es muß zu klären sein, ob die Zeitrechnung, nach der § 219
Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. d. F. vorliegt, auf die vorliegende Beschäftigung
des Klägers mit der Abrechnung von § 27 Abs. 1 Nr. 1 225
Abs. 1 i. d. F. anzuwenden ist.

Außer

Dr. ...